

## (Übersetzung)

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DER  
SLOWAKISCHEN REPUBLIK

829/05-MEPO

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik entbietet der Botschaft der Republik Österreich in Bratislava ihre Hochachtung und beehrt sich den Erhalt der Verbalnote Zl.: 2.01.12.1/12/2001 vom 18. Dezember 2001 betreffend den Vorschlag für den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Vertrages zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im folgenden „Vertrag“ genannt) im folgenden Wortlaut zu bestätigen:

„Die Österreichische Botschaft entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik ihre Hochachtung und beehrt sich, der Slowakischen Republik zwecks Anpassung an die geänderten Verhältnisse den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994, (im folgenden ‚Vertrag‘ genannt) vorzuschlagen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Vertragsstaaten werden ein neues Grenzurkundenwerk über die gemeinsame Staatsgrenze erstellen, wobei die gemeinsame Staatsgrenze in folgende Grenzabschnitte einzuteilen ist:

Grenzabschnitt I: vom Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Tschechischen Republik (Thaya-March) bis zum Schnittpunkt gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Satz des Vertrages (Beginn des Grenzverlaufes in der Mittellinie der Schiffahrtsrinne der Donau);

Grenzabschnitt II: vom Ende des Grenzabschnittes I bis zum Schnittpunkt gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz des Vertrages (Ende des Grenzverlaufes in der Mittellinie der Schiffahrtsrinne der Donau);

Grenzabschnitt III: vom Ende des Grenzabschnittes II bis zum Grenzzeichen am Grenzübergang Kittsee-Jarovce (ehemals Grenzzeichen XIII 9);

Grenzabschnitt IV: vom Ende des Grenzabschnittes III bis zum Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Republik Ungarn (Triplex).

Mit der Durchführung der damit verbundenen Arbeiten wird die gemäß Artikel 35 des Vertrages eingerichtete „Ständige Österreichisch-Slowakische Grenzkommission“ (im Weiteren „Kommission“ genannt) beauftragt. Die Kommission hat die neue Bezeichnung der Grenzabschnitte und der Grenzzeichen nach Inkrafttreten dieses Abkommens umzusetzen.

2. Artikel 43 und 44 des Vertrages lauten:

„Artikel 43

- (1) Jeder Vertragsstaat versieht die mit der Durchführung von Aufgaben und Arbeiten gemäß dem Vertrag betrauten Personen mit einem Ausweis für den Grenzübertritt nach den in Anlage 18 angeführten Mustern.
- (2) Die Grenzübertrittsausweise werden von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf Veranlassung des jeweiligen Vorsitzenden der Kommission (Artikel 35) ausgestellt.
- (3) Die Grenzübertrittsausweise können mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt werden. Die Gültigkeitsdauer kann einmal um bis zu fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Die Vorsitzenden der beiden Delegationen der Kommission informieren einander über die erfolgte Ausstellung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grenzübertrittsausweisen, jeweils unter Angabe des Vor- und Familien- namens, des Geburtsdatums und der Dienststelle der berechtigten Person sowie der Gültigkeitsdauer des Ausweises.

Artikel 44

- (1) Die Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübertrittsausweise sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung der nach dem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten die gemeinsame Staatsgrenze an jeder Stelle zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates In der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten.

- (2) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, seine zuständigen Grenzkontrollorgane über Tätigkeiten nach diesem Vertrag und damit verbundene Grenzübertritte vorher zu verständigen.“
3. Die Anlage dieses Abkommens ersetzt die Anlage 18 des Vertrages und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.
4. Die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ausgestellten Grenzübertrittsausweise berechtigen die Inhaber bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer zum Grenzübertritt.
5. Dieses Abkommen kann von Jedem der Vertragsstaaten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an den anderen Vertragsstaat zu laufen.
6. Sollte der Vertrag, auf den sich dieses Abkommen bezieht, außer Kraft treten, so tritt auch dieses Abkommen außer Kraft.

Falls die Slowakische Republik mit Vorstehendem einverstanden ist, werden diese Note und die das Einverständnis der Slowakischen Republik zum Ausdruck bringende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik in dieser Angelegenheit bilden, welches am ersten Tag des zweiten Monats nach Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt.“

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik beehrt sich mitzuteilen, dass die slowakische Seite mit dem Vorschlag der österreichischen Seite einverstanden ist. In Übereinstimmung damit bilden die Note der Botschaft der Republik Österreich in Bratislava Zl.: 2.01.12.1/12/2001 vom 18. Dezember 2001 und diese Note das Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Österreich in dieser Angelegenheit, das am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Erhalt dieser Note durch die österreichische Seite in Kraft treten wird.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Slowakischen Republik benützt auch diese Gelegenheit, der Botschaft der Republik Österreich in Bratislava die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bratislava, den 31. August 2005

**L.S.**